

Beihilfen (Förderungen, Subventionen) eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen, die sich wettbewerbsverzerrend auswirken können, bedürfen einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. Ist der Betrag einer Beihilfe als geringfügig anzusehen, gilt diese Beihilfe als sogenannte „De-minimis-Beihilfe“.

Laut Verordnung der EU-Kommission<sup>(1)</sup> unterliegen diese Beihilfen daher nicht der Genehmigungspflicht im Sinne des Wettbewerbsrechts, können jedoch von der Kommission im Einzelfall kontrolliert werden.

## De-minimis im Detail:

- Finanzielle Begünstigungen/Subventionen von staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen müssen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden, wenn die kumulierten Förderungen (der Gesamtbetrag) innerhalb von drei Steuerjahren den Wert von € 200.000 (bzw. € 100.000 im Transportsektor) nicht übersteigt. Sie gelten als geringfügig und sind daher nicht einzeln zu genehmigen.
- Als 3-Jahres Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei zurückliegenden Steuerjahre.
- Als Zeitpunkt der Beihilfen-Gewährung zählt der Zeitpunkt der jeweiligen Förderzusage an das Unternehmen.
- Bei nicht rückzahlbaren Zuschüssen wird der gesamte Zuwendungsbetrag, bei Darlehen, Bürgschaften u. ä. Beihilfen wird der Barwert-Vorteil gegenüber Finanzierungen zu marktüblichen Konditionen auf den genannten Schwellenwert von € 200.000 (bzw. € 100.000) angerechnet.
- Der Förderwerber ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über seine relevanten Förderflüsse zu führen.

## Weitere Punkte:

- Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, dem Beihilfen-Empfänger zu bescheinigen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.
- In dieser Bescheinigung wird der Wert der Beihilfe genau angegeben. Die De-minimis-Bescheinigungen sind vom Beihilfen-Empfänger 10 Jahre aufzubewahren.
- Wird durch einzelne oder über drei Steuerjahre kumulierte Beihilfen der Schwellenwert von € 200.000 überschritten, handelt es sich um zu Unrecht bezogene Beihilfen. Der/Die entsprechende(n) Beihilfe(n) sind vom Beihilfen-Empfänger zurückzuzahlen.

## Weiterführende Informationen:

### CATT Innovation Management GmbH

A-4020 Linz, Hafenstraße 47-51

Tel.: +43(732)9015-5420

info@catt.at, [www.catt.at](http://www.catt.at)

(1) De-minimis Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU vom 28.12.2006, L 379/5)  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung ist ausgeschlossen.